

Kurztitel

Antidumpinggesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 97/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 659/1994

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

20.03.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttretensdatum des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union außer Kraft.
(vgl. § 120, BGBI. Nr. 659/1994)

Text

§ 27. Für eine Ware dürfen nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und denselben Zustand zu beheben, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung einer Prämie oder Subvention ergibt.